

Schriften zum Strafrecht

Band 291

**Dogmatische Aspekte
der Rechtfertigung bei Binnenkollision
von Rechtsgütern**

Von

Christina Dörr



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTINA DÖRR

Dogmatische Aspekte der Rechtfertigung
bei Binnenkollision von Rechtsgütern

Schriften zum Strafrecht

Band 291

Dogmatische Aspekte der Rechtfertigung bei Binnenkollision von Rechtsgütern

Von

Christina Dörr



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-14856-1 (Print)

ISBN 978-3-428-54856-9 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84856-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2015 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Vor der Veröffentlichung wurde sie nochmals überarbeitet und befindet sich nun auf dem Stand von November 2015.

Mein ganz herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp für seine große Unterstützung während meiner gesamten Promotionszeit und außerdem für seine Bereitschaft, mich trotz seines bevorstehenden Ruhestands noch als Doktorandin anzunehmen. Prof. Hillenkamp hat schon im ersten Semester mein Interesse und meine Freude am Strafrecht geweckt und immer weiter verstärkt – auch hierfür möchte ich ihm meinen herzlichen Dank aussprechen!

Herrn Prof. Dr. Wilfried Küper danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes gilt mein Dank für die Gewährung eines Promotionsstipendiums, das es mir ermöglichte, mich vollständig auf die Arbeit an meiner Promotion konzentrieren zu können.

Ferner soll – trotz § 762 I 1 2. Alt. BGB – mein ehemaliger Kommilitone Herr Stefan Bien nicht unerwähnt bleiben, dem ich bereits zu Studienzeiten einen Platz in diesem Vorwort reservierte.

Ganz besonders danken möchte ich den Menschen in meinem privaten Umfeld, die mich während meiner Promotion stets begleitet haben und mir eine Stütze und Freude waren:

- Meinen Eltern Helmut Dörr und Barbara Hügle-Dörr – meiner Mutter gilt dabei noch ein spezielles Dankeschön für ihre qualifizierte formale Korrektur meiner umfangreichen Arbeit –, meinem Bruder Felix Dörr sowie meinem leider kurz vor Abschluss der Promotion verstorbenen Großvater Paul Hügle.
- Meinem Freundeskreis, dabei insbesondere meinen besten Freundinnen, die ich schon aus der Schule kenne und mit denen ich noch immer viel und gerne Zeit verbringe.
- Und schließlich meinem Lebensgefährten Herrn Daniel Rodi, für viele fachlich weiterbringende Diskussionen, für ein stets offenes Ohr bei Unklarheiten und Fragen und ganz besonders dafür, dass er immer für mich da ist!

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung in die Problemstellung, Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	17
B. Begriffsbestimmung	22
I. Definition der Konstellation in der Literatur	22
II. Die Bedeutung des Wortzusatzes „Binnen“ – Unterscheidung zwischen reiner und partieller Binnenkollision	24
III. Die Begriffskomponente „Rechtsgut“	26
1. Definition des Begriffs „Rechtsgut“	26
a) Überblick über die herkömmlichen Definitionsansätze	26
b) Beziehung des Rechtsgutsbegriffs zum Gegenstand des Strafrechts	29
c) Eigene Herangehensweise: Der erweiterte Rechtsgutsbegriff	29
2. Unterschied zwischen „Rechtsgut“ und „Interesse“	31
3. Selbstbestimmung im rechtsgutsbezogenen Kontext	33
a) Rechtsgutscharakter der Selbstbestimmung	33
b) Die Bedeutung der Selbstbestimmung im Zusammenhang tatbestandlich geschützter Rechtsgüter	40
aa) Differenzierte Betrachtung der tatbestandlichen Relevanz von Selbstbestimmung	40
bb) Existenz und Bedeutung synthetischer Rechtsgüter	43
cc) Untersuchung der willensbasierten Delikte unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse	47
IV. Die Begriffskomponente „Kollision“	53
1. Definition des Begriffs „Kollision“	53
2. Annahme einer Kollision bei Betroffenheit einer einzigen Person	55
3. Sonderkonstellationen	55
a) Annahme einer Kollision bei bloßer Gefährdung eines Rechtsguts	56
b) Annahme einer Kollision bei Betroffenheit des gleichen Rechtsguts in verschiedenen Ausprägungen	57
c) Annahme einer Kollision bei bloßer Ausübung der Selbstbestimmung – Differenzierung zwischen Binnenkollision im engeren und im weiteren Sinne	58
d) Annahme einer Kollision bei Lebensbetroffenheit	61
V. Zusammenfassung zur Begriffsbestimmung	63
C. Das Erfordernis eines einheitlichen Rechtfertigungsansatzes	66
I. Bedeutung und Voraussetzungen einer einheitlichen Handhabung der Rechtfertigung	66

1. Dogmatik als maßgeblicher Begründungsansatz	66
2. Untersuchung der Einstelligkeit von Art. 3 GG	67
II. Differenzierte Betrachtung der Vergleichbarkeit unter Berücksichtigung der entwickelten Systematik der Binnenkollision	70
1. Vergleichbarkeit der Fälle reiner Binnenkollision	70
a) Untersuchung der wesentlichen Gleichheit: Die Maßgeblichkeit der Selbstbestimmung als entscheidendes Leitbild	70
b) Untersuchung hinsichtlich möglicher die Ungleichbehandlung rechtfertigender Gründe	72
aa) Struktureller Vergleich zwischen Binnenkollision im engeren und im weiteren Sinne	72
bb) Betroffenheit des Lebens gegenüber der Selbstbestimmung als potentielles Unterscheidungskriterium	75
c) Ausblick auf den Charakter des einheitlichen Rechtfertigungsgrundes	79
2. Vergleichbarkeit zwischen Fällen reiner und partieller Binnenkollision ..	80
3. Vergleichbarkeit der Fälle partieller Binnenkollision	81
a) Untersuchung der wesentlichen Gleichheit aller Fälle partieller Binnenkollision	81
b) Differenzierung nach möglichen auftretenden Konstellationen ..	82
aa) Grundlegende Erörterung eines relevanten Definitionsmerkmals	82
bb) Spezielle Differenzierungskriterien	83
(1) Beteiligung aller Drittrechtsgüter auf derselben Kollisionsseite	84
(2) Beteiligung von Drittrechtsgütern auf unterschiedlichen Kollisionsseiten	85
(3) Vergleichbarkeit innerhalb der entwickelten Untergruppen ..	87
III. Zusammenfassung zum Erfordernis eines einheitlichen Rechtfertigungsansatzes	88
D. Der einheitliche Rechtfertigungsansatz bei reiner Binnenkollision	91
I. § 34 StGB als einheitlicher Rechtfertigungsansatz bei reiner Binnenkollision	93
1. Eignung des § 34 StGB als allgemeingültiger Lösungsansatz	93
a) Das Gefahrerfordernis des § 34 StGB als potentieller Hinderungsgrund	93
b) Konflikte der Anwendung bei Lebensbetroffenheit als potentieller Hinderungsgrund	95
c) Konkurrenzrechtlicher Ausschluss des § 34 StGB als potentieller Hinderungsgrund	98
2. Kongruenz des § 34 StGB mit der reinen Binnenkollision	100

a) Berücksichtigung des hinter § 34 StGB stehenden Prinzips	102
aa) § 34 StGB als Ausdruck des formalen Abwägungsprinzips des überwiegenden Interesses	103
(1) Darstellung des Prinzips	103
(2) Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	104
(3) Kritische Überprüfung des dargestellten Ansatzes als potentielles Prinzip des § 34 StGB	106
bb) § 34 StGB als Ausdruck des utilitaristischen Prinzips des größtmöglichen Gesamtnutzens	110
(1) Darstellung des Prinzips	110
(2) Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	111
(3) Kritische Überprüfung des dargestellten Ansatzes als potentielles Prinzip des § 34 StGB	113
cc) § 34 StGB als Ausdruck des Ersatzes bzw. der Repräsentation einer Staatspflicht	116
(1) Darstellung entsprechender Ansätze	116
(2) Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	117
(3) Kritische Überprüfung der dargestellten Ansätze als potentielle Prinzipien des § 34 StGB	119
dd) § 34 StGB als Ausdruck des Prinzips wechselseitiger Mindestsolidarität	121
(1) Darstellung des Prinzips	121
(2) Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	124
(3) Kritische Überprüfung des dargestellten Ansatzes als potentielles Prinzip des § 34 StGB	131
ee) Konsequenzen für die Kongruenz des § 34 StGB mit Fällen reiner Binnenkollision	136
b) Normstrukturelle Erwägungen	137
aa) Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Notstandshilfe	137
bb) Abweichung von der normtypischen Abwägungssituation	138
cc) Fehlende Sinnhaftigkeit des „wesentlichen Überwiegens“	139
dd) Inkompatibilität mit der durch § 34 StGB statuierten Duldungspflicht	141
c) Konflikte mit der Wahrung des Autonomieprinzips	142
aa) Erörterung einer Rechtfertigungsmöglichkeit gegen den Willen des Betroffenen	143
bb) Erörterung der Rechtfertigungsmöglichkeit jedes willensgemäßen Verhaltens	147
cc) Autonomiebezogene Gesamtbetrachtung des § 34 StGB	148
d) Bedeutung und Folgen der festgestellten Inkongruenz speziell auch für die konkurrenzrechtliche Behandlung	148

3. Sonderproblematik: Potentielle Umgehung der Einwilligungssperren durch § 34 StGB	150
4. Zusammenfassung zur Heranziehung des § 34 StGB als einheitlicher Rechtfertigungsansatz bei reiner Binnenkollision	153
II. Die Einwilligungsregeln als einheitlicher Rechtfertigungsansatz bei reiner Binnenkollision	157
1. Untersuchung der Einwilligung als taugliche Rechtfertigungsmöglichkeit	159
a) Systematische Einordnung der Einwilligung in den Deliktsaufbau ..	159
aa) Erörterung einer generell tatbestandsausschließenden Wirkung der Einwilligung	161
(1) Argumentation für eine Einordnung als Tatbestandsauschluss ..	161
(2) Argumentation für eine Einordnung als Rechtfertigungsgrund ..	163
bb) Einordnung der Zustimmung bei willensbasierten Delikten ..	168
b) Das Rechtfertigungsprinzip der Einwilligung	170
aa) Der abwägungsbasierte Erklärungsansatz	172
(1) Darstellung des Prinzips	172
(2) Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	174
(3) Kritische Betrachtung des dargestellten Ansatzes	175
bb) Der Erklärungsansatz der fehlenden Schutzwürdigkeit	177
(1) Darstellung der jeweiligen Ausprägungen	177
(2) Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	180
(3) Kritische Betrachtung des dargestellten Ansatzes und seiner Ausprägungen	182
2. Untersuchung der mutmaßlichen Einwilligung als taugliche Rechtfertigungsmöglichkeit	186
a) Systematische Einordnung der mutmaßlichen Einwilligung in den Deliktsaufbau	186
b) Das Rechtfertigungsprinzip der mutmaßlichen Einwilligung	188
aa) Der objektiv-abwägungsbasierte Erklärungsansatz	189
(1) Darstellung des Prinzips	189
(2) Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	191
(3) Kritische Betrachtung des dargestellten Ansatzes	193
bb) Der autonome willensbezogene Ansatz	195
(1) Darstellung des Prinzips	195
(2) Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	199
(3) Kritische Betrachtung des dargestellten Prinzips	202
c) Binnenkollisionsspezifische Untersuchung der Fallgruppen mutmaßlicher Einwilligung	208
aa) Darstellung der Fallgruppen	209

bb) Binnenkollisionsbezogene Charakterisierung	209
(1) Existenz und Ausprägung einer verkörperten Binnenkollision bezogen auf die Unterscheidung im engeren bzw. im weiteren Sinne	209
(2) Differenzierung nach der Repräsentation einer reinen bzw. partiellen Binnenkollision	211
(3) Konsequenzen für die Heranziehung der mutmaßlichen Einwilligung in Fällen reiner Binnenkollision	214
3. Die Einwilligungsregeln als gemeinsamer allgemeingültiger Lösungsansatz	215
a) Vergleichbarkeit von Einwilligung und mutmaßlicher Einwilligung	215
b) Sonstige allgemeingültigkeitsbezogene Aspekte der Einwilligungsregeln	219
4. Zusammenfassung zur Heranziehung der Einwilligungsregeln als einheitlicher Rechtfertigungsansatz bei reiner Binnenkollision	222
III. Die Geschäftsführung ohne Auftrag als einheitlicher Rechtfertigungsansatz bei reiner Binnenkollision	226
1. Die Geschäftsführung ohne Auftrag als Rechtfertigungsgrund im Strafrecht	229
2. Die wesentlichen Charakteristika des Rechtfertigungsgrundes	232
3. Kongruenz mit Fällen reiner Binnenkollision	233
4. Ergänzende Untersuchung der Allgemeingültigkeit	240
5. Zusammenfassung zur Heranziehung der Geschäftsführung ohne Auftrag als einheitlicher Rechtfertigungsansatz bei reiner Binnenkollision ..	241
IV. Untersuchung sonstiger potentieller Rechtfertigungsansätze bei reiner Binnenkollision	243
V. Ergebnis zur Suche eines einheitlichen Rechtfertigungsansatzes bei reiner Binnenkollision	245
E. Die sachgerechten Rechtfertigungsansätze bei partieller Binnenkollision ..	247
I. Beteiligung aller Drittrechtsgüter auf derselben Kollisionsseite	252
1. Parallelität aller Drittrechtsgüter mit der Selbstbestimmung des Binnenbetroffenen	252
a) Untersuchung der Anwendbarkeit der Einwilligungsregeln	253
b) Untersuchung der Anwendbarkeit des § 34 StGB	254
2. Antagonistische Positionierung aller Drittrechtsgüter zur Selbstbestimmung des Binnenbetroffenen	256
a) Untersuchung der Anwendbarkeit der Einwilligungsregeln	258
b) Untersuchung der Anwendbarkeit des § 34 StGB	260
II. Beteiligung von Drittrechtsgütern auf unterschiedlichen Kollisionsseiten ..	263
1. Parallelität aller beteiligten Rechtsgüter Selbstbestimmung sowie Rechtsgüter des Staates oder der Allgemeinheit	263
a) Untersuchung der Anwendbarkeit der Einwilligungsregeln	265

b) Untersuchung der Anwendbarkeit des § 34 StGB	266
2. Antagonistische Positionierung der beteiligten Rechtsgüter Selbstbestimmung bzw. Rechtsgüter des Staates oder der Allgemeinheit	267
a) Untersuchung der Anwendbarkeit der Einwilligungsregeln	269
b) Untersuchung der Anwendbarkeit des § 34 StGB	269
III. Auseinandersetzung mit potentiellen Ungereimtheiten bei einem Vergleich der entwickelten Lösungsansätze	271
IV. Zusammenfassung zur Suche der sachgerechten Rechtfertigungsansätze bei partieller Binnenkollision	274
F. Folgeprobleme im Zusammenhang mit den Einwilligungsregeln	278
I. Untersuchung der Einwilligungssperren aus binnenkollisionsspezifischer Perspektive	279
1. Die Einwilligungssperre aus § 216 StGB	279
a) Die effektive Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht bei Lebensbezug als betroffenes Drittrechtsgut	280
aa) Herleitung und Inhalt der staatlichen Schutzpflicht bei Lebensbezug	280
bb) Die effektive Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht bei Lebensbezug als Schutzgegenstand	284
b) Fehlende Beteiligung der staatlichen Schutzpflicht bei Lebensbezug in Ausnahmefällen	289
c) Binnenkollisionsspezifische Betrachtung der Rechtfertigungsmöglichkeiten	290
2. Die Einwilligungssperre aus § 228 StGB	294
3. Ausblick auf sonstige potentielle Einwilligungssperren	297
II. Die Konstellation der Einwilligung in eine Gefährdung	301
1. Das herkömmliche Verständnis einer Einwilligung in eine Gefährdung ..	302
2. Untersuchung einer potentiellen Identität von erfolgs- und gefährdungsbezogener Einwilligung	306
3. Konsequenzen für die Einwilligungsmöglichkeit bei Lebensgefährdungen	309
III. Anwendbarkeit der Einwilligungsregeln bei Einwilligungsunfähigkeit ..	310
1. Die herkömmliche Handhabung im Falle fehlender Einwilligungsfähigkeit	311
2. Die mutmaßliche Einwilligung als einheitlicher Rechtfertigungsansatz bei Einwilligungsunfähigkeit	313
3. Konsequenzen einer derartigen Interpretation	320
IV. Zusammenfassung zu den Folgeproblemen im Zusammenhang mit den Einwilligungsregeln	322
G. Erörterung der Sonderfälle	326
I. Lebensgefährliche Rettungsmaßnahmen	326
II. Anerkannte Sterbehilfekonstellationen	329

Inhaltsverzeichnis	13
1. Der Behandlungsabbruch	330
2. Die indirekte Sterbehilfe	334
III. Verhinderung eines Suizids	338
IV. Zusammenfassung zur Erörterung der Sonderfälle	344
H. Zusammenfassung der Ergebnisse und abschließendes Fazit	346
Literaturverzeichnis	351
Sachwortverzeichnis	366

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AE	Alternativentwurf
a. F.	alte Fassung
AL	Ad Legendum
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bandred.	Bandredakteur(e)
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer
Bes. SchuldR	Besonderes Schuldrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BLJ	Bucerius Law Journal
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
EL	Ergänzungslieferung
EuR	Europarecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG RG	Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts
Fn.	Fußnote
Frankfurt a. M.	Frankfurt am Main
FS	Festschrift
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
Gesamtred.	Gesamtredaktion

GG	Grundgesetz
GS	Gedächtnisschrift
HK-GS	Handkommentar Gesamtes Strafrecht
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
insbes.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne der
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KFZ	Kraftfahrzeug
KJ	Kritische Justiz
LK	Leipziger Kommentar
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MK	Münchener Kommentar
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	NomosKommentar Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG	Oberlandesgericht
PflVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
Red.	Redakteur(e)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite/innerhalb einer Norm: Satz
SchuldR.	Schuldrecht
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte/r/n
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger

TierschG	Tierschutzgesetz
u. a.	und andere
v.	von
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vor	Vorbemerkungen zu
VwGO	Verwaltunggerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A. Einführung in die Problemstellung, Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Im Kontext strafrechtlicher Rechtfertigung stellt die Binnenkollision von Rechtsgütern kein seltenes Phänomen dar. Ein häufig aufgegriffenes Beispiel ist etwa der sogenannte „Brand-Rettungsfall“¹, bei dem eine Person – je nach Fallgestaltung der Vater oder ein Feuerwehrmann – ein Kind aus dem Fenster eines brennenden Hauses in die Arme eines auffangbereiten Retters wirft, um es vor dem ansonsten drohenden Tod durch die Flammen oder den Rauch zu retten. Dabei wird eine Verletzung oder gar Tötung des Kindes in Kauf genommen.² Weitere relevante Beispiele stellen Konstellationen der Sterbehilfe³, die Verhinderung eines Suizids sowie notfallmäßige, oft lebensgefährliche Rettungsmaßnahmen im medizinischen Kontext dar.⁴ Minder dramatisch, aber nicht weniger verbreitet ist auch das Beispiel des Eindringens in ein Haus, unter Umständen bei gleichzeitiger Beschädigung von Fenstern oder Türen, um den Wasserfluss einer schadhaften Wasserleitung aufzuhalten und somit größere Schäden für den Eigentümer zu verhindern.⁵ In die gleiche Richtung geht das gewaltsame Aufbrechen der Tür eines fremden Hauses, aus dem Rauch dringt.⁶

Alle aufgeführten Fälle weisen eine Gemeinsamkeit auf: Ein Dritter opfert oder gefährdet ein Rechtsgut des Betroffenen, um ein anderes derselben Person

¹ So bezeichnet von *Kühl*, AT, § 8 Rn. 34.

² Diese Konstellation lag einem vom BGH entschiedenen, in JZ 1973, 173 f. veröffentlichten Fall zugrunde, auch wenn es dort nicht um die Frage der Rechtfertigung des Handelns, sondern um die Strafbarkeit des Nichthandelns ging; siehe dazu die Besprechung von *Ulsenheimer*, JuS 1972, 252 ff., sowie zur Sachverhaltsdarstellung ausführlich *Dallinger*, MDR 1971, 361, 361. In der hier angesprochenen Konstellation wird der Fall z. B. aufgegriffen bei *Jakobs*, AT, Abschn. 13 Rn. 30; *Roxin*, AT I, § 16 Rn. 102; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, § 9 Rn. 106; *Welzel*, Strafrecht, S. 91 f.; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 9 Rn. 476; *Perron*, in: *Schönke/Schröder*, § 34 Rn. 8a; *Zieschang*, in: LK-StGB, § 34 Rn. 59, 61.

³ Die Bezeichnung eines Verhaltens als „Sterbehilfe“ wird in der Literatur zum Teil kritisch betrachtet, vgl. *Schöch/Verell*, GA 2005, 553, 560. Im Folgenden soll dieser derzeit noch überwiegend gebrauchte Begriff jedoch weiterhin verwendet werden. Vgl. ausführlich zum Begriff „Sterbehilfe“ und möglichen alternativen Bezeichnungen *Hilkenkamp*, in: Handbuch Sterben und Menschenwürde I, S. 349, 350 ff.

⁴ Vgl. zu diesen Beispielen im genannten Zusammenhang auch *Engländer*, GA 2010, 15, 17, 25 f.

⁵ *Jescheck/Weigend*, AT, S. 386; *Roxin*, AT I, § 18 Rn. 5; *Stratenwerth/Kuhlen*, AT, § 9 Rn. 32; *Welzel*, Strafrecht, S. 92; siehe auch bereits *Zitelmann*, AcP 99 (1906), 1, 106.

⁶ *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder*, Vor § 32 Rn. 55.

zu retten. Die betreffenden Rechtsgüter stehen also demselben Rechtsgutsträger zu. Angesichts dieser Gleichartigkeit der Grundsituation mutet es auf den ersten Blick inkonsistent an, dass sich die Parallelität nicht auch in der Rechtfertigung der Konstellationen widerspiegelt. Während nämlich grundsätzlich in derartigen Fällen auf die Einwilligungsregeln, das heißt konkret die Rechtfertigungsgründe der Einwilligung und mutmaßlichen Einwilligung, abgestellt wird, kommt in den Fällen, in denen diese an ihre Grenzen stoßen, häufig der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB zum Tragen.⁷ Die unterschiedliche Handhabung zeigt sich exemplarisch auch im Vergleich der Lösung zweier der genannten prominenten Beispiele. Die „schadhafte Wasserleitung“ fungiert als typisches Beispiel für das Eingreifen einer mutmaßlichen Einwilligung,⁸ der „Brand-Rettungsfall“ hingegen wird überwiegend im Zusammenhang mit § 34 StGB erörtert und dementsprechend gelöst.⁹

Deutlich erkennbar ist die Intention hinter der genannten Vorgehensweise. Die Anwendung des § 34 StGB in den „kritischen“ Fällen dient dazu, die durch die Einwilligungsregeln begründeten Hindernisse zu umgehen und auf diesem Wege ergebnisorientiert die Rechtfertigung des Handelns zu ermöglichen.¹⁰ Konkret wird dies relevant, wenn über das betroffene Rechtsgut, insbesondere das Leben, nicht verfügt werden kann, sowie teils bei fehlender Einwilligungsfähigkeit.¹¹ Die Wahl des Rechtfertigungsgrundes ist indes keine praktische, sondern eine dogmatische Frage. Dogmatik wiederum zeichnet sich dadurch aus, in sich schlüssige und allgemeingültige Regeln und Systematisierungen zu entwickeln, an denen sich das Recht dem Aufbau und der Konzeption nach orientiert.¹² Eine

⁷ Siehe dazu etwa *Roxin*, AT I, § 16 Rn. 101 f.; *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, § 9 Rn. 476; *Günther*, in: SK-StGB, § 34 Rn. 60 f.; *Lackner/Kühl*, StGB, § 34 Rn. 4; *Perron*, in: *Schönke/Schröder*, § 34 Rn. 8a; *Boll*, S. 108 f.; *Merkel*, S. 154 f.; *Thiel*, S. 95 f.; für eine durchgehende, wenn auch analoge, Anwendung des § 34 StGB allerdings *Wollschläger*, S. 273, 275, dessen Argumentation jedoch schwerpunktmäßig auf das Zivilrecht ausgerichtet ist.

⁸ Wie sich den in Fn. 5 Abschn. A. genannten Nachweisen entnehmen lässt; mit Ausnahme von *Zitelmann*, AcP 99 (1906), 1, 106, der eine Rechtfertigung über die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag vorschlägt. Siehe aber *Heidner*, S. 169 zur Erfassung auch des Beispiels der geplatzten Wasserleitung durch § 34 StGB.

⁹ So von allen in Fn. 2 Abschn. A. genannten Autoren der Lehrbücher und Kommentarliteratur; *Welzel*, Strafrecht, S. 91 f. allerdings noch zur Rechtslage vor der Normierung des § 34 StGB unter Anwendung des diesem entsprechenden übergesetzlichen rechtfertigenden Notstands.

¹⁰ Kritisch zu dieser Vorgehensweise aber *Erb*, in: MK-StGB, § 34 Rn. 32.

¹¹ Vgl. zu diesen Konstellationen *Schmitz*, S. 20 ff. In den Fällen, in denen gegen den Willen des Betroffenen gehandelt wird, wird herkömmlicherweise lediglich bei Gefährdung des Lebens eine Rechtfertigungsmöglichkeit durch § 34 StGB eröffnet. Daher sollte man diese entgegen *Schmitz*, S. 25 ff. nicht als eigenständige Fallgruppe der Anwendung des rechtfertigenden Notstands ansehen, sondern besser im Zusammenhang mit den Fällen der Lebensbetroffenheit klassifizieren.

¹² Vgl. dazu *Würtenberger*, in: Rechtsdogmatik, S. 3, 6. Siehe allgemein zu Begriff, Geschichte und Entwicklung von Dogmatik die Abhandlung von *Herberger*, 1981.

Argumentation rein vom Ergebnis her erscheint dabei nicht zulässig.¹³ Zwar ist das Ergebnis im Rahmen einer dogmatischen Herangehensweise nicht zwingend bedeutungslos. Ihm kann insoweit jedoch allenfalls eine Überprüfungs- oder Begrenzungsfunktion zukommen.¹⁴ Das Bewertungsergebnis darf der zugrunde liegenden Dogmatik aber nicht überlegen sein, um die Gefahr einer Beliebigkeit in der Entscheidungsfindung zu verhindern.¹⁵ Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen stellt sich die Frage, wie eine dogmatisch konsequente Lösung der Problematik ausgestaltet sein sollte und ob die herrschende unterschiedliche Handhabung der anzuwendenden Rechtfertigungsgründe damit in Einklang steht.

In der Literatur wird jener Thematik bislang nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Problemkreis „Rechtfertigung bei Binnenkollision von Rechtsgütern“ wird zwar nicht völlig aus der strafrechtlichen Behandlung ausgeklammert.¹⁶ Auch die mögliche Inkonsistenz in der Wahl des Rechtfertigungsgrundes ist vereinzelt als problematisch herausgestellt worden.¹⁷ Insgesamt handelt es sich jedoch zumeist nur um fragmentarische Erörterungen, die spezielle Problem-punkte herausgreifen. So wird die Frage nach der Behandlung einer Binnenkollision von Rechtsgütern insbesondere im Rahmen der Diskussion um die sogenannte indirekte Sterbehilfe angesprochen¹⁸ und damit eine Sonderproblematik, nämlich der Bezug zu dem Rechtsgut Leben und der Einwilligungssperre aus § 216 StGB, fokussiert. Hinsichtlich der dogmatischen Aspekte finden sich in den meisten Fällen – wenn überhaupt – schwerpunktmäßig Ausführungen zur strukturellen und teleologischen Anwendbarkeit des § 34 StGB.¹⁹ Soweit bisher ersichtlich, liefern lediglich zwei Autoren eine allein und explizit den Themenbereich der Rechtfertigung bei Binnenkollision von Rechtsgütern betreffende allgemeine Abhandlung: Engländer widmet sich der Thematik in einem Beitrag in Golddammer's Archiv für Strafrecht mit dem Titel „Die Anwendbarkeit von § 34 StGB auf intrapersonale Interessenkollisionen“ aus dem Jahr 2010,²⁰ wenngleich

¹³ Siehe zur Ablehnung einer primär ergebnisorientierten Begründung im Recht auch die Ausführungen bei Larenz, Methodenlehre, S. 156.

¹⁴ Vgl. diesbezüglich etwa die Bedeutung des § 34 S. 2 StGB als Ausdruck von Abwägungsgrenzen, wozu unter D. I. 2. a) aa) (3) nähere Erörterungen folgen, oder das argumentum ad absurdum, das eine ergebnisbasierte Argumentationsmöglichkeit zur Überprüfung bzw. Korrektur eines gefundenen Ergebnisses darstellt. Siehe ausführlich zum argumentum ad absurdum Stellhorn, ZJS 2014, 467 ff.

¹⁵ Vgl. Joerden, in: FS Roxin 2011, S. 593, 606.

¹⁶ Siehe etwa Duttge, in: HK-GS, § 34 Rn. 9; Neumann, in: NK-StGB, § 34 Rn. 32 ff.; Merkel, S. 154 f., 528 f.

¹⁷ Erb, in: MK-StGB, § 34 Rn. 32.

¹⁸ Exemplarisch dafür Neumann, in: FS Herzberg, S. 575 ff.

¹⁹ Vgl. etwa Knauf, S. 83 ff.; Trück, S. 87 ff. Kurze Erwägungen zu diesem Problemkreis lassen sich ebenfalls etwa bei Duttge, in: HK-GS, § 34 Rn. 9; Fisch, S. 106 finden.

²⁰ GA 2010, 15 ff.